

Az.: 5 E 99/11
2 K 328/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

wegen

Pfändungsverfügung mit Einziehungs-/Überweisungsverfügung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 26. März 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Beklagten gegen die Festsetzung des Streitwerts im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2011 - 2 K 328/11 - wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren zu Recht auf 5.402,82 Euro festgesetzt.

2 Der Kläger wendet sich gegen eine Pfändungsverfügung mit Einziehungs-/Überweisungsverfügung des Beklagten vom 12. Oktober 2009, der ein Schmutzwasserbeitragsbescheid vom 12. März 2009 über 21.611,26 Euro zugrunde liegt. Gegen den - vollziehbaren - Beitragsbescheid ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

3 Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert unter Bezugnahme auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG auf ein Viertel des gesamten Schmutzwasserbeitrags festgesetzt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

4 Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

5 Der Antrag und das Rechtsschutzbegehren des Klägers sind darauf gerichtet, die Pfändungsverfügung mit Einziehungs-/Überweisungsverfügung vom 12. Oktober 2009 aufzuheben. Diese betrifft einen Betrag von 23.260,66 Euro. Der Kläger ist durch die Pfändung und Einziehung aber nur dann in dieser Höhe dauerhaft belastet,

wenn der Schmutzwasserbeitragsbescheid vom 12. März 2009 bestandskräftig wird, was derzeit noch nicht der Fall ist. Sollte die Klage gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid erfolgreich sein, wäre - in Höhe der Hauptforderung - die Pfändung rückgängig zu machen oder der eingezogene Betrag an den Kläger zurück zu zahlen.

- 6 Eine Aufhebung der Pfändungsverfügung mit Einziehungs-/Überweisungsverfügung hätte auch nicht zur Folge, dass der Kläger endgültig nicht zur Zahlung des Schmutzwasserbeitrags verpflichtet wäre. Dies hängt ebenfalls vom Ausgang seiner Klage gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid vom 12. März 2009 ab. Es geht dem Kläger im streitgegenständlichen Verfahren lediglich darum, die konkrete Vollstreckung des Schmutzwasserbeitragsbescheids zu verhindern. Die Interessenlage des Klägers ist nicht anders zu bewerten als in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Beitragsbescheid gestellt wird.
- 7 In dem Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen ihn belastenden Bescheid ist das Interesse des Antragstellers darauf gerichtet, bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig von Vollstreckungsmaßnahmen verschont zu bleiben; dieses Interesse ist wirtschaftlich geringer zu bewerten als das Interesse an der - endgültigen - Aufhebung des Bescheids selbst (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2010 - 5 E 51/09 -, juris Rn. 6). Der Senat richtet sich bei der Bewertung des Interesses in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (abgedr. z. B. in NVwZ 2004, 1327). Nach dessen Nr. II. 1.5 Satz 1 beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel die Hälfte, in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2010 - 5 E 51/09 -, juris Rn. 6). Bei einem Schmutzwasserbeitrag i. H. v. 21.611,26 Euro sind dies 5.402,82 Euro.

- 8 Die Rechtsprechung des BFH steht dem nicht entgegen. Danach ist in Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einer Forderungspfändung der Streitwert im Allgemeinen nach dem Betrag zu bemessen, zu dessen Beitreibung die Pfändung ausgebracht worden ist, also nach der Höhe der zu vollstreckenden Forderung. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Vollstreckung hinsichtlich dieser Forderung nicht zum vollen Erfolg führt und sich der Wert der gepfändeten Forderung als niedriger erweist. In diesem Fall ist der Streitwert lediglich nach dem tatsächlichen finanziellen Erfolg der Pfändungsverfügung zu bemessen (BFH, Beschl. v. 4. Mai 2011 - VII S 60/10 -, juris Rn. 15; BFH, Beschl. v. 27. Oktober 2005 - VII E 10/05 -, juris Rn. 6). Dem ist der Fall gleichzusetzen, dass der dauerhafte Erfolg einer Pfändung noch nicht absehbar ist, weil der zugrunde liegende Beitragsbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Das vom Beschwerdeführer herangezogene Urteil des VG Aachen vom 10. September 2010 - 6 K 964/09 - ist auf dieses Verfahren nicht übertragbar, weil es eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung zur Beitreibung bestandskräftig festgesetzter Zwangsgelder zum Gegenstand hat.
- 9 Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit folgt aus § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG. Die Kosten der Beteiligten sind nach § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*